



HESSISCHER LANDTAG

14. 06. 2024

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD) und Jochen K. Roos (AfD)**

**Umfang und Umsetzung der Maßnahmen gegen das „Gendern“ mit Sonderzeichen
und**

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen haben sich CDU und SPD gegen die weitere Anwendung des Genderns mit Sonderzeichen an hessischen Schulen und Universitäten ausgesprochen. Medial wurde dieses Versprechen der beiden Koalitionspartner unter dem Schlagwort des Gender-Verbotes bekannt. In dem im Dezember 2023 veröffentlichten Koalitionsvertrag hat die Landesregierung die Abkehr von der sogenannten Gendersprache erneut bekräftigt. Festgeschrieben wird dort, „dass in Schulen auf das Gendern mit Sonderzeichen verzichtet wird“ und eine „Orientierung am Rat für deutsche Rechtschreibung erfolgt“. Etwaige Einzelheiten oder Details zu der angekündigten Maßnahme sucht man in dem über 200 Seiten langen Dokument jedoch vergeblich. Auch in der von Ministerpräsident Rhein verlesenen Regierungserklärung vom 24.01.2024 wurde die Thematik nicht tiefgründiger thematisiert. Insbesondere bleibt offen, welche Handhabe Lehrerinnen und Lehrern zukünftig bei der Rechtschreibkontrolle ihrer Schüler zugesprochen wird und ob nach der angestrebten Abkehr vom Gendern mit Sonderzeichen alternative Formen des Genderns weiterhin an hessischen Schulen und Universitäten betrieben werden dürfen.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Der Rat für deutsche Rechtschreibung wurde damit betraut, die Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum zu gewährleisten und die Rechtschreibung auf der Grundlage des orthografischen Regelwerks weiterzuentwickeln. Er ist somit die maßgebende Instanz in Fragen der deutschen Rechtschreibung und gibt mit dem amtlichen Regelwerk das Referenzwerk für die deutsche Rechtschreibung heraus. Die Hessische Landesregierung unterstützt die Position des Rats für deutsche Rechtschreibung und misst seiner Aufgabenstellung einen hohen Stellenwert bei. Das amtliche Regelwerk gilt für Schulen sowie für Verwaltung und Rechtspflege.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat bekräftigt, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll und sie sensibel angesprochen werden sollen.

Sonderzeichen sind zur Kennzeichnung geschlechtergerechter Sprache seitens des Rats für deutsche Rechtschreibung jedoch nicht vorgesehen, da sie – wie er am 15.12.2023 erneut mit dem „Ergänzungspassus Sonderzeichen“ bestätigt hat – nicht dem Bereich der deutschen Orthografie zugeordnet werden.

In diesem Zusammenhang erinnert der Rat für deutsche Rechtschreibung ausdrücklich daran, dass die „geschriebene deutsche Sprache nicht nur von Schülerinnen und Schülern zu lernen (ist), die noch schriftsprachliche Kompetenzen erwerben und deren Leistungen nach international vergleichenden Studien immer wieder Gegenstand öffentlicher und vor allem bildungspolitischer Diskussionen sind“. Rücksicht zu nehmen sei „auch auf die mehr als 12 % aller Erwachsenen mit geringer Literalität, die nicht in der Lage sind, auch nur einfache Texte zu lesen und zu schreiben. Auch Menschen, die innerhalb oder außerhalb des deutschsprachigen Raums Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache erlernen, sollte der Sprach- und Schrifterwerb nicht erschwert werden.“ Diese Kriterien geschlechtersensibler Schreibung werden, so der Rat für deutsche Rechtschreibung weiter, „von den in den letzten Jahren in manchen Bereichen (...) verfügbaren Vorgaben zur geschlechtergerechten Schreibung nicht erfüllt. Das gilt vor allem für die Nutzung von Asterisk, Unterstrich, Doppelpunkt und anderen verkürzten Zeichen, die innerhalb von Wörtern eine ‚geschlechtergerechte Bedeutung‘ zur Kennzeichnung verschiedener Geschlechtsidentitäten signalisieren sollen. Diese Zeichen haben zudem in der geschriebenen Sprache auch andere Bedeutungen, z. B. als Satzzeichen oder typografische Zeichen oder informatik- und kommunikationstechnische Zeichen.“

Vor diesem Hintergrund sollen geschlechtergerechte Texte nach dem Rat für deutsche Rechtschreibung:

- sachlich korrekt sein,
- verständlich und lesbar sein,
- vorlesbar sein – mit Blick auf Blinde und Sehbehinderte, die Altersentwicklung der Bevölkerung und die Tendenz in den Medien, Texte in vorlesbarer Form zur Verfügung zu stellen,
- Rechtssicherheit und Eindeutigkeit in öffentlicher Verwaltung und Rechtspflege gewährleisten,
- möglichst automatisiert übertragbar sein in andere Sprachen, vor allem im Hinblick auf deutschsprachige Länder mit mehreren Amts- und Minderheitensprachen,
- die Möglichkeit zur Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte und Kerninformationen sicherstellen,
- das Erlernen der geschriebenen deutschen Sprache nicht erschweren.

Diesen genannten Kriterien ist gemeinsam, dass sie sehr häufig bei der Verwendung geschlechtergerechter Sprache mit Sonderzeichen nicht erfüllt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es das gemeinsame Ziel der Landesregierung, Bürgerinnen und Bürgern einen möglichst leichten Zugang zur Verwaltung zu ermöglichen und diese bürgernah auszugestalten. Daher soll durch die Ministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden in Hessen eine Verwaltungssprache verwendet werden, die den allgemeinen Regeln der deutschen Sprache entspricht. Auf die Verwendung der so genannten geschlechtergerechten Sprache unter Verwendung von Sonderzeichen soll verzichtet werden. Aus Sicht der Hessischen Landesregierung soll bevorzugt die Verbindung der weiblichen und der männlichen Form verwendet werden, wobei die feminine Form grundsätzlich voranzustellen ist. Daneben sind Umschreibungen und Alternativformulierungen, die die Geschlechter nicht ausdrücklich benennen und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung stehen, möglich.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz sowie dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur wie folgt:

- Frage 1 Welche Motivation liegt dem Vorhaben der Landesregierung zugrunde, das Gendern mit Sonderzeichen in ihrem Einflussbereich zu untersagen? Die Antwort bitte begründen.
- Frage 2 Wie möchte die Landesregierung sicherstellen, dass in allen öffentlich-rechtlichen Institutionen tatsächlich auf das Gendern mit Sonderzeichen verzichtet wird?
- Frage 3 Was versteht die Landesregierung bei der Ausgestaltung ihres Genderverzichtes unter einer „Orientierung am Rat der deutschen Rechtschreibung“? Die Antwort bitte begründen.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Die Landesregierung will über den Bereich der Schulen hinaus die Verständlichkeit und Eindeutigkeit der Verwaltungssprache in der Kommunikation nach innen und außen erhöhen und eine Vereinheitlichung des Erscheinungsbilds der Hessischen Landesverwaltung herbeiführen. Deshalb wurde ein sprachlicher Standard für den dienstlichen Schriftverkehr geschaffen, der sich an den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung orientiert.

Die von der Landesregierung vorgenommene Orientierung an den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung stellt hierbei sicher, dass verbindliche und einheitliche sprachliche Regelungen für den dienstlichen Schriftverkehr getroffen werden und diese den Anforderungen an orthografische und grammatische Richtigkeit entsprechen.

Durch den Verzicht auf geschlechtergerechte Sprache mit Sonderzeichen an Schulen erfolgt ebenfalls die Umsetzung des amtlichen Regelwerks des Rats für deutsche Rechtschreibung.

Im Übrigen gilt bereits – abgesehen von der Zitationsweise – nach Nr. 2.1 Satz 1 der Anlage 2 zu den §§ 26, 32 und 36 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) als Grundlage der Bewertung der Rechtschreibung und Zeichensetzung die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung in der jeweils geltenden Fassung.

- Frage 4 Ist in dem Bekenntnis zur Abkehr von der Gendersprache auch ein Verzicht auf die Partizipialform berücksichtigt worden?
Wenn nein: Warum nicht?

Die Partizipialform stellt eine grammatikalische Form der deutschen Sprache dar, deren inhaltlich korrekte Anwendung von der jeweiligen Aussageabsicht abhängig ist und in jedem konkreten Fall überprüft werden muss.

- Frage 5 Bezieht sich das „Verbot“ der sogenannten Gendersprache in Hochschulen nur auf den Verwaltungsapparat dieser Einrichtungen oder ist auch der Bereich der Forschung und Lehre in dem Vorhaben der Landesregierung miteingeschlossen?

Die Maßgaben für den Gebrauch der geschlechtergerechten Sprache im Hochschulbereich tragen dem Status der Hochschulen als Selbstverwaltungskörperschaften Rechnung und erfassen nur den Bereich der Auftragsangelegenheiten i. S. d. § 8 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes. An der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) gelten die Maßgaben für den Gebrauch der geschlechtergerechten Sprache des Innenressorts. Hiervon ausgenommen ist ebenfalls der Bereich Forschung und Lehre.

- Frage 6 Ist der Landesregierung bewusst, dass die germanistischen Institute der Universitäten Kassel, Gießen, Darmstadt und Marburg sich gegen das Gender-Verbot ausgesprochen haben?

- Frage 7 Wenn ja: Welche Schritte möchte die Landesregierung im Falle einer expliziten Nichtbeachtung des im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Verzichts auf das Gendern mit Sonderzeichen seitens des Schul- und Hochschulpersonals unternehmen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 gemeinsam beantwortet.

Das Verwenden geschlechtergerechter Sprache mit Sonderzeichen wird nicht nur gesellschaftspolitisch, sondern auch unter Sprachwissenschaftlerinnen und Sprachwissenschaftlern kontrovers diskutiert und verhandelt. Ebenso wie es in der Wissenschaft Befürworterinnen und Befürworter einer geschlechtergerechten Sprache mit Sonderzeichen gibt, lehnen andere namhafte Sprachwissenschaftlerinnen und Sprachwissenschaftler diese Formen entschieden ab.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 und 5 verwiesen.

- Frage 8 Gedenkt die Landesregierung, die deutsche Sprache in die Verfassung des Landes Hessen aufzunehmen?
Wenn nein: Warum nicht?

Über die Änderung der Verfassung entscheidet nicht die Landesregierung, sondern der verfassungsändernde Gesetzgeber nach Maßgabe des Art. 123 der Verfassung des Landes Hessen. Es entspricht der Verfassungspraxis des Landes Hessen, dass Initiativen zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen vornehmste Aufgabe des Hessischen Landtags sind.

Wiesbaden, 4. Juni 2024

Armin Schwarz